

Satzung

der Wählergruppe „Bürgerverein Wonnegau e.V.“

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:	1
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge	3
§ 6 Organe	4
§ 7 Die Mitgliederversammlung	4
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Wahlen und Abstimmungen	5
§ 10 Auflösung.....	5
§ 11 Kassenführung	6
§ 12 Satzungsänderungen	6
§ 13 Sonstige Rechtsgrundlagen.....	6
§ 14 Geschäftsjahr und Gerichtsstand	6
§ 15 Inkraftsetzung	6
§ 16 Salvatorische Klausel	6

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen „Bürgerverein Wonnegau e.V.“.
Die Wählergruppe soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Die Wählergruppe „Bürgerverein Wonnegau e.V.“ hat ihren Sitz in 67574 Osthofen.

§ 2 Zweck

Die Wählergruppe „Bürgerverein Wonnegau e.V.“ ist eine Vereinigung von Bürgern der Verbandsgemeinde Wonnegau, deren Zweck es ist, unabhängig von Parteibindungen das Wohl der Einwohner zu fördern. Dieses Ziel will der Bürgerverein Wonnegau aktiv durch die sachgemäße Vertretung der Bevölkerung in den kommunalen Räten, sowie durch die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements für das Zusammenleben in der Verbandsgemeinde Wonnegau erreichen.

Die Wählergruppe „Bürgerverein Wonnegau e.V.“ übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Wählergemeinschaft „Bürgerverein Wonnegau e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 und 68 der Abgabeordnung. Der „Bürgerverein Wonnegau e.V.“ erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln, soweit solche nicht durch die Finanzbehörden erlaubt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Bürgervereins Wonnegau e.V. kann jede natürliche Person werden, die sich zu der Satzung und den Zielen des Vereins „Bürgerverein Wonnegau e.V.“ bekennt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten und werden beitragsfrei geführt.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres, bei Abstimmung zu Wahlvorschlägen ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstands erworben. Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.
 - b. Ausschluss; über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
 - c. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden,
 - i. wer gegen die Beschlüsse des Vereins und / oder seine Ziele gröblich verstoßen hat,
 - ii. wer dem Verein vorsätzlich Schaden, materiell oder im öffentlichen Ansehen, zufügt,
 - iii. wer mit Beiträgen nach vorheriger Mahnung in der Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt.
 - d. Tod des Mitglieds.
- (5) Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied der Entscheidung des Vorstands, steht diesem ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch muss innerhalb von 4 Wochen beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die Einspruchsfrist beginnt ab dem Tage, an dem der Beschluss schriftlich dem Mitglied zugestellt wurde. Über den Einspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in der nächsten Sitzung. So lange ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrags verbunden, der als Jahresbeitrag erhoben wird. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Für im Laufe eines Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder wird der erste Mitgliedsbeitrag voll erhoben.
- (3) Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Organe

Organe des Bürgervereins Wonnegau e.V. sind

- (1) Die Mitgliederversammlung und
- (2) Der Vorstand.

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen. Die Ausschussmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung als dem Hauptorgan des Vereins gehören:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - b. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer auf 2 Jahre
 - c. Genehmigung Jahresrechnung.
 - d. Entlastung von Vorstand und Rechnungsprüfer, sowie
 - e. Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder, die den Zweck und die Gründe anzugeben haben, statt.
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter unter Veröffentlichung der Tagesordnung im offiziellen Amtsblatt der Stadt Osthofen und der VG Wonnegau (VG Westhofen). Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet; dieser übt das Hausrecht aus.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und
 - b. Dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Zu (1) a.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Zu (1) b.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand, also den unter (1) a. 1. Bis (1) a. 4. genannten Personen, sowie bis zu drei Beisitzern und einem Pressewart.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen gewählt werden, falls nicht mindestens ein Mitglied der offenen Wahl widerspricht. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter und evtl. ein dritter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Eine Wahlperiode der Vorstandschaft beträgt jeweils zwei Jahre und beginnt zum Ende der Wahl.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht diese Satzung ausdrücklich andere Bestimmungen trifft.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von 75 v.H. aller Mitglieder die Auflösung des Vereins herbeiführen. Sonstige gesetzliche Auflösungsgründe bleiben hiervon unberührt.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Kindergärten der Verbandsgemeinde Wonnegau.

§ 11 Kassenführung

Der Vorstand verfügt über Einnahmen und Ausgaben der BVWonnegau.

§ 12 Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Eine Satzungsänderung ist nur mit 75 v. Hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 13 Sonstige Rechtsgrundlagen

Soweit durch diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des BGB und des Vereinsrechts.

§ 14 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht, unabhängig vom Streitwert.

§ 15 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit Zustimmung der Gründungsversammlung am 05.07. 2013 in Kraft.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht